

Wien, 2. Oktober 2018

Ergänzung zur Vollmacht für Versicherungsmakler / Versicherungsmaklervertrag - Offenlegung der Art der Vergütung

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Die mit 1. Oktober 2018 grundsätzlich innerstaatlich umzusetzende Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) enthält in Art 19 Abs 1 Informationspflichten des Versicherungsvertreibers, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages gegenüber dem Kunden zu erfüllen sind. Neben bereits bekannten Informationspflichten wie etwa die Angabe, ob ein bestimmtes Versicherungsunternehmen mit mindestens 10% an den Stimmrechten oder am Kapital des Versicherungsvermittlers beteiligt ist, ist nun auch die Verpflichtung enthalten, den Kunden über die **Art der im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhaltenen Vergütung zu informieren.**

Auch wenn es derzeit dazu noch keine konkrete Umsetzungsbestimmung für Versicherungsmakler in der Gewerbeordnung gibt, regen wir in Ihrem eigenen Interesse an, die Offenlegung der Art der Vergütung eigenverantwortlich bereits jetzt in den Beratungsprotokollen bzw. den für die Vertragsvermittlung relevanten Unterlagen aufzunehmen. Die relevante Bestimmung in der IDD dazu lautet:

„Artikel 19

Interessenkonflikte und Transparenz

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrags der Versicherungsvermittler dem Kunden zumindest Folgendes mitteilt: (...)

d) die Art der im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhaltenen Vergütung;

e) ob er im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag

i) auf Basis einer Gebühr arbeitet, die Vergütung also direkt vom Kunden bezahlt wird,

ii) auf Basis einer Provision arbeitet, die Vergütung also in der Versicherungsprämie enthalten ist,

iii) auf Basis einer anderen Art von Vergütung arbeitet, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag angeboten oder gewährt werden, oder

iv) auf Basis einer Kombination einer Art von Vergütung, die in den Ziffern i, ii und iii genannt ist, arbeitet.(...)“

Die Muster-Beratungsprotokolle des Fachverbandes werden nach der konkreten Umsetzung der IDD in der Gewerbeordnung und allfälligen dazu ergehenden Verordnungen noch angepasst werden, deren bloße teilweise Überarbeitung ist aus derzeitiger Sicht nicht zweckmäßig. Wir werden Sie dazu rechtzeitig gesondert informieren.

Unbeschadet dessen, wurde vom Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten unter **Involvierung von Rechtsanwalt Dr. Roland Weinrauch, LL.M.** folgende Ergänzung der Vollmacht für Versicherungsmakler/des Versicherungsmaklervertrages vorbereitet. Diese **ersetzt** unseres Erachtens nach **nicht die nach der IDD notwendige vertragsbezogene Offenlegung der Vergütungsart.**

Der Versicherungsmakler erhält für seine Tätigkeit Vergütungen direkt vom jeweiligen Versicherer. Diese Vergütungen sind Provisionen gemäß § 30 Maklergesetz, etwaige Abschluss-/ Folge-/ Betreuungs-/ Umsatz-/ Bestands-/ Beteiligungs- Provisionen bzw. Bonifikationen udgl. sowie andere wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass - wie auch schon bisher - sämtliche derartige Vorteile aus dem gegenständlichen Auftragsverhältnis, welcher Art auch immer, ausschließlich dem Versicherungsmakler zustehen.

Allenfalls verrechnet der Versicherungsmakler für seine Leistungen - sei es ausschließlich oder in Ergänzung zu vorhin genannten Vergütungen - Honorare bzw. Gebühren direkt mit dem Kunden bzw. Versicherungsnehmer. Dazu bedarf es einer separaten Vereinbarung. Auf § 138 Abs. 1 GewO wird i.d.Z. ausdrücklich hingewiesen.

Es obliegt jedem Makler in eigener Verantwortung, ob er diese Klausel auch in den Maklervertrag mit aufnimmt.

Wichtige Hinweise:

Beachten Sie bitte, dass es sich bei der gegenständlichen Klausel um bloß ein unverbindliches Muster handelt, das - ebenso wie die gesamte Mustervollmacht - keinen Anspruch auf Korrektheit und Vollständigkeit erheben.

Da es sich bei den gegenständlichen Regelungen um rechtliches Neuland handelt und aktuell nicht feststeht, welche konkreten Schlussfolgerungen insb. die Aufsichtsbehörden für ihre Prüfpraxis aus den neuen Verpflichtungen ableiten, kann weder vom Fachverband der Versicherungsmakler, noch von der RA-Kanzlei Weinrauch Rechtsanwälte eine Verantwortung für eine Rechtskonformität dieser unverbindlichen Unterlagen übernommen werden. Eine entsprechende Verwaltungspraxis zu diesen neuen Pflichten besteht schlichtweg noch nicht.

Die unverbindlichen Formulare und Checklisten folgen jedenfalls der aus interessenpolitischer Sicht notwendigen Zielsetzung, möglichst praxisnahe, brauchbare, kurze Unterlagen für Versicherungsmakler-Unternehmen - v.a. auch für EPU und KMU geeignet - zur Verfügung zu stellen, die diese einerseits so gering als möglich mit Administrativkosten belastet und es andererseits ermöglicht, gegenüber der Aufsichtsbehörde Dokumente vorzulegen, mit welchen demonstriert werden kann, sich mit den neuen rechtlichen Anforderungen ernsthaft auseinandergesetzt zu haben.

Formulare und Checklisten sind vom einzelnen Makler / Maklerunternehmen stets in eigener Verantwortung auf die jeweilige Praxistauglichkeit sowie auf Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen und ggf. den jeweiligen Gegebenheiten zufolge individuell anzupassen.

Die gesamte Muster-Vollmacht steht als (bearbeitbares) Word-Dokument für Sie im Mitgliederbereich der Fachverbands-Website der WKÖ (<https://www.wko.at/branchen/information-consulting/versicherungsmakler-berater-versicherungsangelegenheiten/start.html> --> Navigation --> Nur für Mitglieder) zum download zur Verfügung.

Im Zuge der innerstaatlichen Umsetzung der IDD hinsichtlich GewO und zum MaklerG werden wohl weitere Formularmuster und/oder Checklisten zu erstellen und/oder bisherige Muster zu adaptieren sein. Wir werden Sie dazu gesondert informieren.

Abschließend möchten wir wiederum auf **Service-Seite des Fachverbandes der Versicherungsmakler „Fit-For-IDD“** www.fitforidd.at hinweisen, auf der Sie der Fachverband mit aktuellen Informationen rund um die Versicherungsvertriebsrichtlinie und deren nationale Umsetzung versorgt.



Christoph Berghammer, MAS
Fachverbandsobmann

Prof. Mag. Erwin Gisch, MBA
Fachverbandsgeschäftsführer